

Intensivtäter in Berlin*

- Rechtstatsächliche und kriminologische Aspekte –

Seit dem 1. Juni 2003 gibt es bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Spezialabteilung für junge Intensivtäter. Der folgende Beitrag schildert die Entstehungsgeschichte, erläutert die konzeptionellen und methodischen Ansätze und befaßt sich bewertend mit den erzielten Ergebnissen.

I. Die Entstehung

Schon vor längerer Zeit haben Kriminalstatistiker entdeckt, dass ein unverhältnismäßig hoher prozentualer Anteil aller Straftaten von einer vergleichsweise verschwindend geringen Anzahl von Tätern begangen wird, für die später der Begriff des Intensivtäters verwendet wurde. Diese Erkenntnis legte aber sogleich den Gedanken nahe, dass sich durch gezielte Befassung mit dieser Tätergruppe bessere Präventionsergebnisse erreichen lassen müssten. Demzufolge begann die Berliner Polizei im Jahre 1994, ein sog. TOE (täterorientierte Ermittlungen)-Konzept zu entwickeln, welches diesen Gedanken in die Tat umsetzen sollte. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass trotz der grundsätzlich örtlichen Gliederungsstruktur der Berliner Polizei Vielfachtäter immer wieder von unterschiedlichen Dienststellen bearbeitet wurden, weshalb hinsichtlich der Erkenntnisse zur Person des Tatverdächtigen die jeweiligen Sachbearbeiter auch häufig genug immer wieder bei „Null“ anfangen mussten und sich kaum jemals ein umfassendes Bild von den Taten und der Persönlichkeit der betreffenden Person gewinnen ließ. Die Lösung wurde darin gesehen, die innerhalb der Polizei bestehenden Zuständigkeiten für Vielfachtäter aufzubrechen und Sonderzuständigkeiten für diese einzuführen.

Nachdem man seitens der Polizei nun planerisch soweit gediehen war, entstand dort – wie immer, wenn die Polizei sich eines Problems besonders annehmen will – der Wunsch, auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit zu begründen. Dieser Wunsch war nur zu verständlich, da zwar theoretisch durch das Registratursystem AStA der Berliner Staatsanwaltschaft gewährleistet ist, dass ein Täter grundsätzlich immer in demselben Dezernat bearbeitet wird, in dem er zuerst angefallen war. In der Praxis funktioniert dieses Prinzip bei den hier in Rede

* Allen, die mir bei der Abfassung dieses Beitrages mit Rat und Tat zur Seite standen, meinen herzlichsten Dank

stehenden Tätern jedoch nur selten, weil diese ihre Straftaten zumeist in der Gruppe begehen und es deshalb wegen der an Anfangsbuchstaben von Beschuldigtenamen orientierten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft weitgehend vom Zufall abhängt, in welchem Bereich unserer Behörde ein von der Polizei abgeschlossener Vorgang „landet“. Somit konnte auch bei der Staatsanwaltschaft zu kaum einem Vielfachtäter jemals ein umfassendes Bild entstehen.

Mit ihrem Wunsch nach Schaffung einer Sonderzuständigkeit stieß die Berliner Polizei – wie in anderen Fällen auch – bei der hiesigen Behördenleitung auf wenig Gegenliebe, da es ohnehin schon sehr viele Spezialabteilungen gibt und die Zahl derer, die allgemeine Strafsachen und damit den Löwenanteil der anfallenden Verfahren bearbeiten, wegen des akuten Personalmangels ständig abnimmt.

Zunächst sah es daher so aus, als ob nichts passieren würde. Dann begann aber infolge einer im Frühjahr des Jahres 2003 einsetzenden Pressekampagne in Berliner Lokalmedien die seinerzeitige Berliner Justizsenatorin öffentlich darüber nachzudenken, die Berliner Staatsanwaltschaft anzuweisen, Spezialdezernate zur Bearbeitung junger Intensivtäter einzurichten.

Es wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Senatsverwaltungen für Inneres und Justiz eingerichtet, die eine „Gemeinsame Richtlinie“ erstellen sollte. Noch vor Abschluß der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe wurde seitens der Senatsverwaltung für Justiz angeordnet, zum 01. Juni 2003 Intensivtäterdezernate einzurichten. So erhielt meine Abteilung, die bis dahin allgemeine Strafsachen bearbeitet hatte, den Auftrag, ab dem Stichtag unter gleichzeitiger Abwicklung des Altdezernates mit der Bearbeitung von Intensivtäterverfahren zu beginnen.

II. Die Arbeitsweise

In organisatorischer Hinsicht wurden die bis dahin erzielten Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe zugrundegelegt, auch wenn die noch in Ausarbeitung befindliche sog. Intensivtäterrichtlinie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verabschiedet war.

Kern des Konzepts war und ist die für die deutsche Justiz wohl geradezu revolutionäre Einführung einer Sonderzuständigkeit für bestimmte Personen. Jeder meiner Dezernenten ist somit für die von bestimmten Personen veranlassten Verfahren zuständig. Wer diese Personen sind, bestimmt sich nach der folgenden, von der gemeinsamen Richtlinie festgelegten Definition:

„Intensivtäter sind Straftäter, die verdächtig sind

A. den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie z.B. Raub-, Rohheits- und/oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben

oder

B. innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben

und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.“

Unter „Begriffserläuterungen“ vermerkt die Richtlinie weiter:

„A) Regelmäßig werden die nachfolgend beispielhaft genannten Deliktgruppen als den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten zu beurteilen sein:

- 1. Raubdelikte: §§ 249, 250, 251, 252, 255 StGB*
- 2. Rohheitsdelikte: §§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB*
- 3. Eigentumsdelikte in besonderen Fällen: §§ 242, 243, 244, 244a StGB*

B) Straftaten von einigem Gewicht:

Straftaten, die die Bagatellgrenze und den Bereich geringer Schuld übersteigen.“

Landläufig ausgedrückt, wird unsere Zielgruppe somit von Schlägern und Straßenräubern gebildet. Die ursprünglich bestehende Absicht, auch Serieneinbrecher in die Spezialzuständigkeit hineinzunehmen, mußte aus Kapazitätsgründen schon in den ersten Wochen wieder aufgegeben werden.

Es ist auch kein Zufall, dass die Definition keine Altersgrenzen enthält. Zwar bestand von Anfang an darüber Einigkeit, dass das Gros dieser Täter im Jugendlichen- und Heranwachsendenbereich zu finden sein würde, man wollte jedoch das über solche Täter entstandene Wissen nicht durch den Eintritt ihres 21. Geburtstages gewissermaßen in den Papierkorb werfen, sondern es weiter nutzen, soweit der betreffende Täter hierzu Veranlassung geben sollte.

Parallel zu der Spezialzuständigkeit bei der StA Berlin bildete die Polizei bei allen örtlichen Polizeidirektionen TOE-Kommissariate, deren Sachbearbeiter ebenso wie die hiesigen Dezenten ausschließlich für Einzelpersonen zuständig sind, was zu dem Ergebnis führt, dass ein solcher Täter bei Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich immer auf dieselben für ihn zuständigen Ermittlungsbeamten trifft.

Unberührt blieben allerdings die Zuständigkeitsregelungen der Gerichte, die – soweit Jugendabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten – weiterhin eine örtliche Zuständigkeit haben. Bei den Kammern des Landgerichts Berlin sowie den Erwachsenenabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten galt zunächst weiter die Buchstabenzuständigkeit, inzwischen wurde dort das Turnusverfahren eingeführt.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine enge Zusammenarbeit und regen Informationsaustausch zwischen allen mit diesen Tätern befassten Behörden und Institutionen vor. Demzufolge wurde ein Netzwerk aufgebaut, zu dem nicht nur meine Abteilung sowie die TOE-Dienststellen der Polizei, sondern darüber hinaus die Jugendämter, die Ausländerbehörde, die Jugendbewährungshilfe, die Strafanstalten sowie die Jugendarrestanstalt gehören. Alle diese Institutionen erhalten tagesaktuell per E-Mail die jeweils gültige Intensivtäterliste, also diejenige Liste, in der alle Personen aufgeführt sind, die nach gemeinsamer Einstufung durch die Koordinatoren bei Polizei und Justiz dort Aufnahme gefunden haben. Ziel dieses Vorgehens ist es zum einen, bei den Empfängern der Liste das erforderliche Problembewusstsein betreffend die darin enthaltenen Personen zu wecken und zum anderen die Kontaktaufnahme mit den für diese Täter jeweils zuständigen Personen zu erleichtern und auf diese Weise ein besser abgestimmtes Vorgehen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit gemäß der Intention der Richtlinie zu erreichen.

Aus der Liste gestrichen wird, wer ein Jahr nach seiner letzten einschlägigen Straftat, seiner letzten Verurteilung oder seiner letzten Haftentlassung keine neuen erheblichen Taten mehr begangen hat.

Auch im Inhaltlichen unterscheidet sich das Vorgehen meiner Abteilung vom Alt-hergebrachten. Fast schon im Zentrum der Tätigkeit meiner Dezenten steht die Erarbeitung eines Lebenslaufs der betreffenden Person. Schon zum Zwecke der Beurteilung unserer eigenen Zuständigkeit ziehen wir sämtliches greifbare Aktenmaterial, insbesondere Ermittlungs- und Strafverfahren, bei und werten diese aus. Mit den daraus gewonnenen Informationen wird in Form eines Vermerkes die chronologisch aufgebaute Vita erstellt, in welcher nicht nur Ausführungen zum familiären und sonstigen Hintergrund gemacht werden, sondern in der auch sämtliche bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der jeweils feststellbaren staatlichen Reaktionen, wie insbesondere schulische und jugendbehördliche Interventionen,

Vorladungen, Beschuldigtenvernehmungen, Zustellungen von Anklageschriften und Ladungen, Hauptverhandlungen etc. kurz geschildert werden.

Diesen Auswertungsvermerk, der im allgemeinen ein recht plastisches Bild der geschilderten Personen zeichnet, legt der Dezernent nach den Bestimmungen der gemeinsamen Richtlinie mir als dem Koordinator der Staatsanwaltschaft für Intensivtäterbekämpfung zur Entscheidung über die Aufnahme des „Aspiranten“ in das Programm vor. Darüber hinaus dienen diese Vermerke aber auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Information angerufener Gerichte insbesondere zur Haftfrage. Gerade im - am Erziehungsgedanken orientierten - Jugendstrafrecht ist nun einmal die möglichst umfassende Kenntnis der Person und ihrer Taten unerlässlich und zugleich fruchtbar für die Frage, welche erzieherischen Maßnahmen zu treffen sind. Der Auswertungsvermerk zeigt meist sehr deutlich, ob eine Entwicklungsgefährdung im Sinne des § 71 Abs. 2 JGG vorliegt oder eine Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112 a StPO, um hier nur einige Anwendungsfälle zu nennen.

Darüber hinaus finden sich die Auswertungsvermerke in den wesentlichen Ermittlungsergebnissen der Anklageschriften wieder, um *„die hohe Frequenz der Straftaten sowie ihre Schwere und zeitliche und personelle Verknüpfung miteinander...“* darzulegen und *„...um die Verwicklung des Angeschuldigten in das Gesamtgeschehen zutreffend ganzheitlich und nicht nur in der Art einzelner Puzzlesteine dem Gericht zur Kognition zu unterbreiten.“*¹

Die erkennenden Gerichte erlangen auf diese Weise oft erst die Möglichkeit, ergebnisrelevante Ereignisse im erforderlichen Umfang in die Hauptverhandlung einzuführen. Der für die Erstellung der Vita erforderliche Zeitaufwand stellt deshalb auch in Haftsachen – jedenfalls bei Intensivtätern und beim Vorhandensein von Bandenstrukturen – einen „wichtigen Grund“ iSd § 121 StPO dar.²

Konzeptionell beruht unser Vorgehen auf der Überzeugung, dass ein möglichst frühzeitiges Eingreifen in der jeweils erforderlichen Ausprägung den gewünschten Erfolg verspricht, nämlich den Abbruch krimineller Karrieren. Hierzu ist es häufig erforderlich, die Täter zunächst einmal über die Inhaftierung „von der Straße“ zu holen, worauf wir im Rahmen des rechtlich Möglichen und des erzieherisch Gebotenen auch hinwirken.

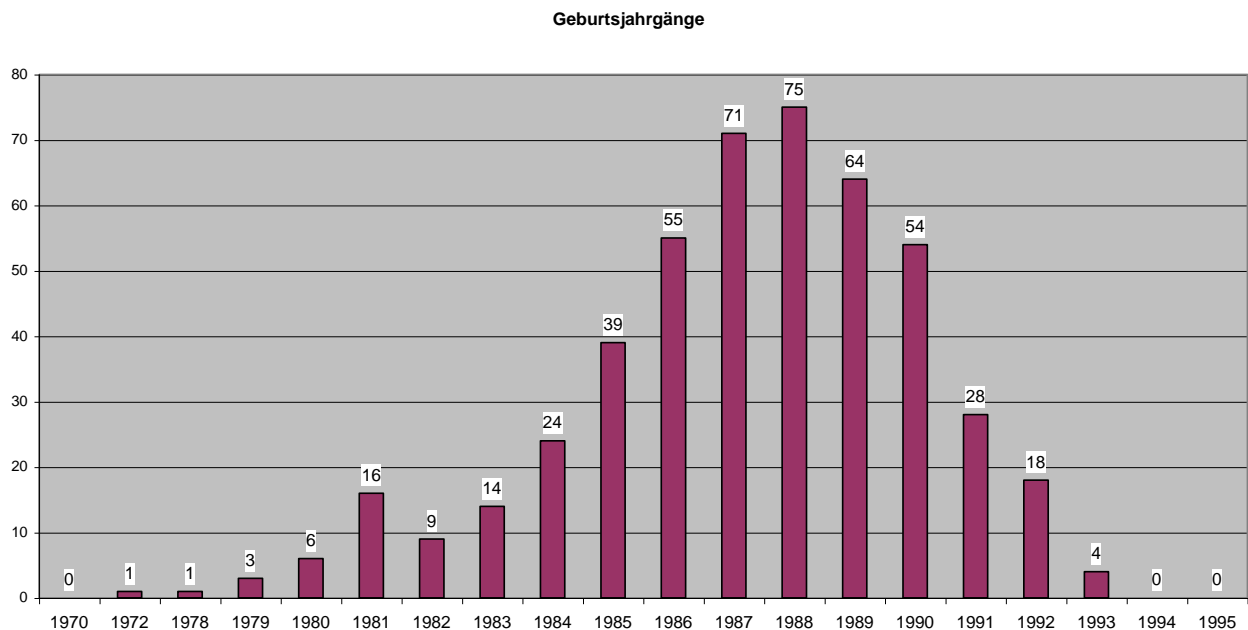
¹ KG, Beschluß vom 20. April 2004 – (5) 1 HEs 54/04 (14/04) – m.w.N.

² Std. Rspr. d. KG, vgl. KG a.a.O.

III. Die Täter

482 Personen³ sind als Intensivtäter (= IT) eingetragen, davon lediglich 14 weiblichen Geschlechts. 2 Täter sind im Kindesalter, 142 jugendlich, 201 heranwachsend und 137 sind bereits erwachsen. Rund $\frac{3}{4}$ aller Intensivtäter unterfallen damit dem JGG.

Ihre Geburtsjahrgänge ergeben sich aus dem nachfolgenden Schaubild:



Aus dem Diagramm ersieht man, dass das bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit langem beobachtete Phänomen der passageren Delinquenz auch bei Intensivtätern auftritt. Bemerkenswert ist der rasante Anstieg der Täterzahlen in den jüngeren Lebensjahren im Vergleich zu der deutlich flacheren Kurve des „Abflauens“ in den etwas älteren Lebensjahren. Relativierend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das allmähliche Verschwinden älterer Jahrgänge nicht automatisch bedeutet, dass diese nun nicht mehr delinquent sind. Es bedeutet lediglich, dass die Zahl der Personen, die in dem von uns bearbeiteten Deliktsbereich massiv auffällig werden, mit zunehmendem Alter abnimmt.

Die Kurve der Geburtsjahrgänge stimmt übrigens nicht genau überein mit derjenigen der Aktivitätsphasen, da wir naturgemäß einen gewissen „Nachlauf“ haben, weshalb

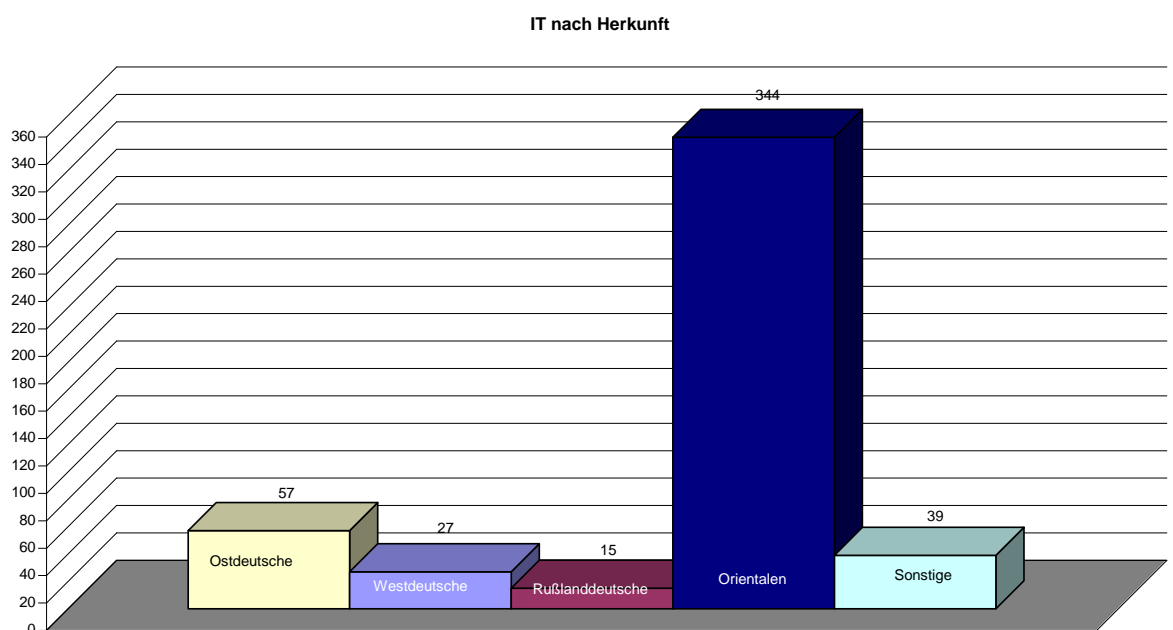
³ Stand hier und im weiteren 29. Juni 2007

davon ausgegangen werden kann, dass die jeweilige Hochphase krimineller Aktivität um etwa ein Jahr früher anzusiedeln ist.

Bei Betrachtung der Verteilung der eingetragenen Intensivtäter auf die einzelnen Berliner Bezirke fällt auf den ersten Blick die Konzentration auf die westlichen Innenstadtbezirke Neukölln, Wedding, Kreuzberg und Tiergarten auf, wobei das Gros der in Neukölln beheimateten Täter aus Neukölln-Nord stammt, einem alten Berliner Arbeiterbezirk, und nicht etwa aus dem Süden Neuköllns, der eine überwiegend bürgerliche Siedlungsstruktur aufweist. Ebenso fällt auf, dass sogenannte bevorzugte Wohngegenden wie z.B. Zehlendorf oder Mitte nur vereinzelt mit Intensivtätern zu tun haben.

Ebenso uneinheitlich ist die Verteilung der anzutreffenden Nationalitäten. Nur wenige Nationalitäten sind „führend“: Nach den deutschen Staatsangehörigen mit rund 49 % folgen die Türken sowie Personen unbekannter bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit, bei denen es sich überwiegend um libanesische Kurden bzw. um Palästinenser handelt, Libanesen und Staatsangehörige jugoslawischer Nachfolgestaaten. Alle anderen Nationalitäten stellen Einzelfälle dar.

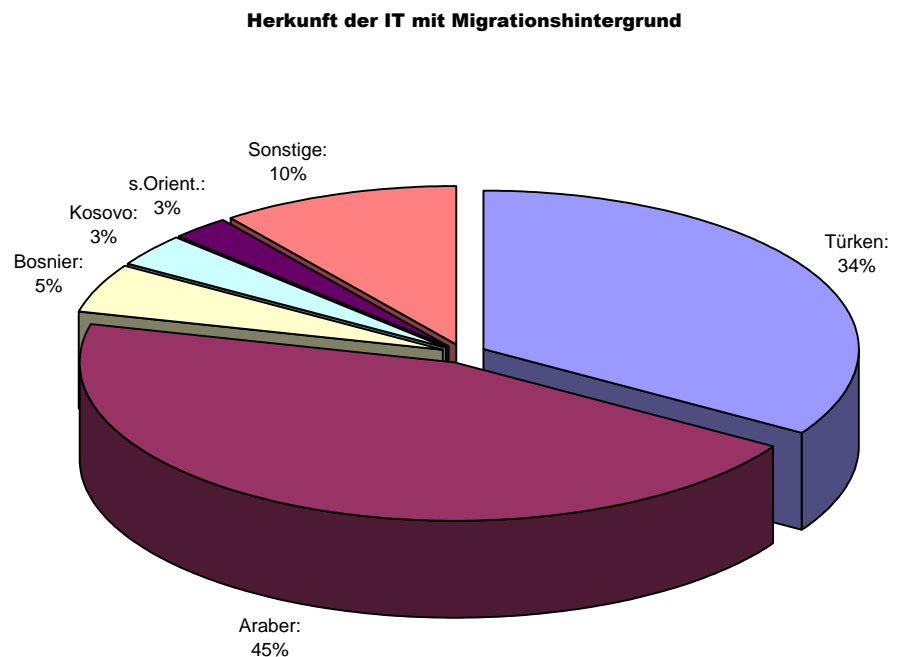
Ein ganz anderes Bild ergibt sich jedoch bei Zugrundelegung der ethnischen Herkunft, wobei, den üblichen Gepflogenheiten folgend, von nichtdeutscher Herkunft bereits dann ausgegangen wird, wenn ein Elternteil aus dem Ausland stammt.



Die Masse der Intensivtäter wird demnach von orientalischen Migranten gestellt. Der Anteil ethnischer Deutscher liegt somit bei unter 21 %, nach Abzug der Rußlanddeutschen betrüge er gar nur 18 %.

Bei den ethnischen Deutschen sind wiederum die aus dem ehemaligen Ost-Berlin bzw. der ehemaligen DDR stammenden Intensivtäter stark überrepräsentiert.

Aber auch innerhalb der Gruppe der Migranten finden sich bemerkenswerte Unterschiede:



Nicht etwa die Türken als kopfstärkste Migrantengruppe stellen die relativ meisten Täter, sondern die Araber, die an der Berliner Bevölkerung nur einen verschwindend geringen Anteil haben. Diese wiederum setzen sich überwiegend aus den bereits erwähnten Palästinensern sowie Angehörigen hochkrimineller Großfamilien mit türkisch-kurdisch-libanesischen Wurzeln zusammen, die arabische Muttersprachler sind und in Berlin weite Bereiche des organisierten Verbrechens beherrschen.⁴ Ausgerechnet bei der kriminell aktivsten Gruppe der Migranten, nämlich den Arabern, ist auch der Einbürgerungsanteil mit knapp 45 % am höchsten. Zum Vergleich liegt er bei den Türken bei etwa 31 %.

⁴ Mehr zu dieser Personengruppe in Henninger, „Importierte Kriminalität“, <http://www.antirassismusbuero.de/polizei/praxis/material/lkaberlinkurden.pdf>

Der Annahme, daß es ohne die Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte kein nennenswertes Intensivtäterproblem gäbe, könnte somit schwerlich widersprochen werden.

Betrachtet man die bezirkliche Verteilung und die Herkunft der Täter im Zusammenhang, so erhält man schlaglichtartig einen Blick auf die sozialen Gegebenheiten, die das Intensivtäterphänomen in seiner Berliner Ausprägung förmlich hervorbringen und die gemeinhin mit sozialer Entmischung, Bildung ethnischer Kolonien, Bildungsnotstand und Perspektivlosigkeit umschrieben werden.⁵

Die Täter stammen – jedenfalls aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive – von wenigen Ausnahmen abgesehen aus sozial randständigen Familien, insbesondere solchen mit bildungsfernem Hintergrund. Gleichwohl finden sich je nach ethnischer Herkunft erhebliche Unterschiede. So stammen die ethnischen Deutschen regelmäßig aus Familienverhältnissen, welche üblicherweise als kriminalitätsfördernd beschrieben werden. Alkoholmißbrauch, fehlende Zuwendung für die Kinder, Gewalt innerhalb der Familie etc. bestimmen das Bild und damit die Kindheit und Jugend der dort aufgewachsenen Täter. Hiervon unterscheiden sich die Familienverhältnisse der orientalistischstämmigen Täter meist deutlich. Hier findet man vorwiegend Familien vor, die sich selbst keineswegs als irgendwie auffällig empfinden oder gar beschreiben würden, sondern die sich mehr oder minder nahtlos in die übrigen Migrantenfamilien ihres Wohngebietes einordnen und die – gemessen an den eigenen Maßstäben – meist auch über halbwegs intakte familiäre Strukturen verfügen. Einendes Merkmal zwischen den verschiedenen orientalischen Ethnien dürfte die Gewaltanwendung des männlichen Familienoberhauptes gegenüber seiner Familie sein. Körperliche Züchtigungen, auch heftige Schläge, sind gängige Erziehungspraxis. Dem devianten Verhalten ihrer Söhne stehen diese Familien teils unwissend, teils verharmlosend, aber auch hilflos gegenüber. Die heimatliche Tradition verbietet es geradezu, Hilfen von außerhalb, noch dazu eine solche des fremden Staates, zuzulassen oder gar zu erbitten. Bei den bereits beschriebenen türkisch-kurdisch-libanesischen Großfamilien muss zudem davon ausgegangen werden, dass dort keineswegs selten eine konsequente Erziehung zur professionellen Kriminalitätsausübung stattfindet. Aus Berichten von

⁵ Zur sozialen Lage der westlichen Innenstadtbezirke Berlins vgl. Luft, Abschied von Multikulti, Resch-Verlag, 1. Aufl. 2006, S. 156ff.

Mitarbeitern der Jugenduntersuchungshaftanstalt Kieferngrund wissen wir, dass Jugendliche aus solchen Familien schildern, wie sie von Kindesbeinen an von ihren Müttern bereits zum Stehlen angehalten wurden und z.B. erst nach Hause zurückkehren durften, wenn eine bestimmte Mindestbeutesumme erreicht war. In diesen Familien gilt seit alters – wie kürzlich die Geschäftsführerin des Arabischen Frauenvereins „Al-Dar“, Frau Abul-Ella, auf einer Diskussionsveranstaltung erläuterte – der Leitsatz: „Knast ist für Männer“. Bei diesen Familien wird somit als völlig normale Gegebenheit vorausgesetzt, dass ihre Männer früher oder später Haftstrafen zu verbüßen haben, dies ist Teil des „Geschäftskonzepts“. Jugendliche aus solchen Familien dazu anzuhalten, zu lernen und zu arbeiten, kommt dem Versuch gleich, Wasser mit einem Sieb aufzufangen. Sie erleben schließlich, dass ihr Vater, die älteren Brüder, Cousins, Onkel etc. ebenfalls kaum lesen und schreiben können und trotzdem „dicke Autos“ fahren.

Generell wachsen die meisten der bei uns geführten Täter in einem Umfeld auf, indem – jedenfalls für junge Männer - die Begehung auch schwerster Straftaten zur völligen Normalität gehört⁶, weshalb die meisten auch schon in strafunmündigem Alter delinquent werden. Sie wissen zwar, dass ihr Handeln grundsätzlich verboten ist, dies schert sie jedoch wenig. Sie haben eine Selbstbedienungsmentalität entwickelt, die darauf abzielt, sich zu nehmen, was immer sie wollen und wann und so oft sie es wollen. Ihre Taten dienen in erster Linie der Finanzierung eines aufwendigen Lebensstils, den sie sich bei ihrem Bildungs- und Ausbildungsstand durch Arbeit nie leisten könnten. Außerdem erlangen sie durch ihr „Gangstertum“ in ihrem Umfeld ein durch Arbeit ebenfalls nicht erlangbares Sozialprestige. Sie mieten sich hochwertige Autos, wofür sie in bar zahlen, und fahren an Schulen und anderen Jugendtreffpunkten vor, um mit ihrem Lebensstil anzugeben. Bei Begehung der Taten legen sie auch stets Wert darauf, ihre Opfer zu demütigen und zu erniedrigen, woraus sie für sich selbst ein weiteres Mal Bestätigung ziehen. Auch in ihrem Tagesablauf führen sie sich fast schon als Protagonisten der Spaßgesellschaft auf: Sie beginnen den Tag mit Ausschlafen, da sie im allgemeinen den Schulbesuch seit längerer Zeit aufgegeben haben, lassen sich von den weiblichen Angehörigen ihrer Familie bedienen und machen den Rest des Tages „nen dicken Otto“, haben also jede Menge Spaß. Dies macht die Größe der Aufgabe deutlich, die sich allen stellt, die von Berufs wegen mit dieser Form jugendlicher Devianz befasst sind.

⁶ Es gibt Jugendrichter, die deshalb auch schon vom Straßenraub als einem „jugendtypischen“ Delikt sprechen

IV. Die Taten und die Opfer

Bevorzugtes Delikt „unserer“ Täter ist der Raub in öffentlichen Räumen, also auf der Straße, in Verkehrsmitteln, auf Spielplätzen etc., da dort am leichtesten willkürlich ausgesuchte Opfer zu finden sind. Daneben werden aber auch handfeste bewaffnete Raubüberfälle auf Geschäfte aller Art, Lokale etc. sowie Einbrüche begangen.

Örtlich am meisten heimgesucht werden die Wohnbezirke der Täter selbst, hier kennen sie sich aus, haben jederzeit halbwegs sichere Rückzugsräume, genießen „Respekt“, d.h., man fürchtet sie. Einzig entlang von U- und S-Bahn-Linien werden auch einmal „gutbürgerliche“ Gegenden aufgesucht, was dazu führt, daß auch Kinder des liberalen Bildungsbürgertums einmal eine für sie zweifellos verzichtbare Bekanntschaft mit „Ghettokids“ machen dürfen.

Opfer sind ganz überwiegend Nichterwachsene. Nach den Feststellungen der zuständigen Dienststelle des Berliner Landeskriminalamtes haben in Berlin Jugendliche ein 40fach höheres Risiko als über 60-jährige, Opfer einer Gewalttat zu werden. Für dieses Risiko zeichnen u.a. die von uns bearbeiteten Täter verantwortlich. Erwachsene werden nur vereinzelt und meist auch nur dann Opfer, wenn sie konstitutionell in ihrer Abwehrfähigkeit herabgesetzt sind, wie z.B. alte Menschen oder aber auch Betrunkene. Mädchen und junge Frauen, die diesen Tätern im wahrsten Sinne des Wortes in die Hände fallen, müssen immer auch damit rechnen, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, meist einhergehend mit wüsten Beschimpfungen wie „deutsche Schlampe, deutsche Hure etc.“. Gerade solche Taten sind häufig von einer Anmaßung und Menschenverachtung seitens der Täter geprägt, die ihre Wurzeln meist im national-religiösen Überlegenheitswahn muslimischer Jungkrimineller haben, welcher sich gerade gegenüber „ungläubigen“ Frauen und Mädchen in besonders abstoßender Weise äußert. Die diesen Taten zugrundeliegende Einstellung kommt auch darin besonders deutlich zum Ausdruck, daß der größte Vorwurf, der einem muslimischen Mädchen gemacht werden kann, der ist, sie benehme sich wie eine Deutsche. Generell ist zu konstatieren, daß in jüngerer Zeit ausgesprochen deutschfeindliche – wie übrigens auch antijüdische - Übergriffe zunehmen.

In der ethnischen Zusammensetzung der Opfer bildet sich diese Entwicklung allerdings nicht so deutlich ab. Zwar sind nach wie vor ethnisch deutsche Nichterwachsene die bevorzugten Opfer, die demographische Entwicklung hat aber auch hier Konsequenzen, indem in den „Kiezen“, in denen die Taten vor allem begangen werden, nur noch wenige Deutsche leben. Deshalb greifen vor allem

arabische Täter gerne auch auf türkische Opfer zurück, die ihnen dadurch unangenehm auffallen, daß sie z.B. regelmäßig die Schule besuchen, eine Ausbildung machen etc.

V. Die Lage

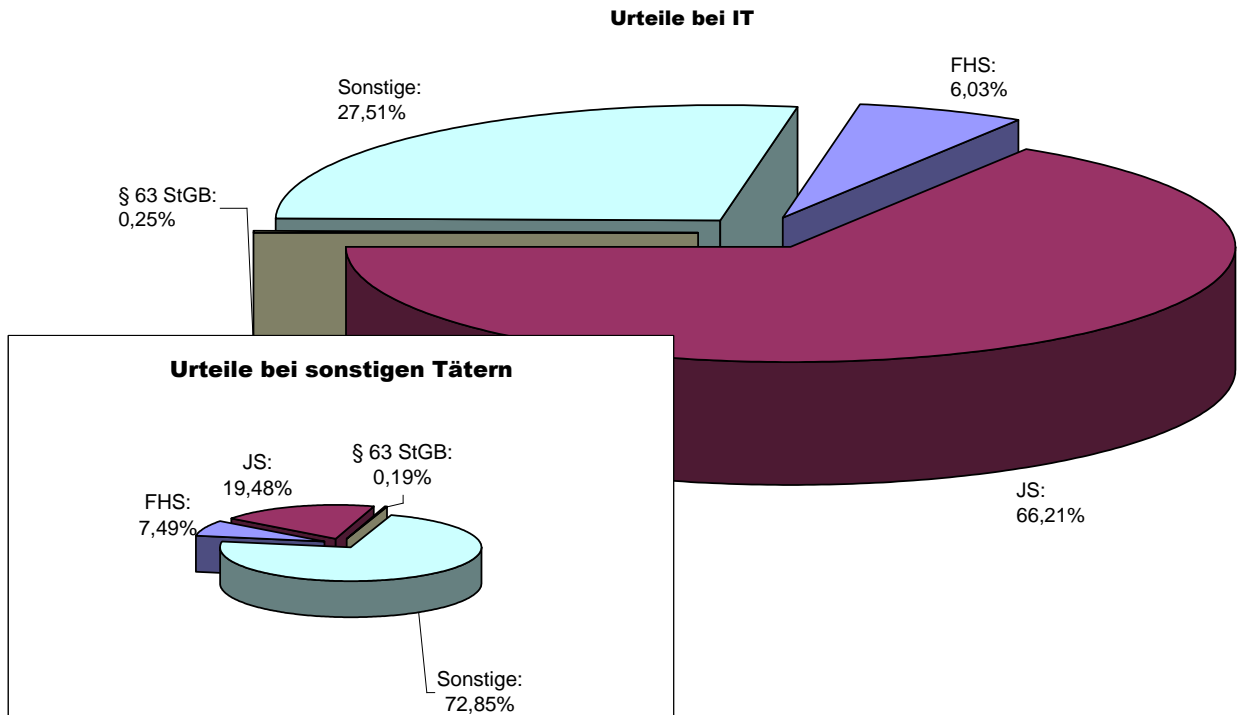
Diese Ergebnisse der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte treffen auf eine staatliche Maschinerie, die seit langem auf Hochtouren mit Drehzahlen weit im „roten Bereich“ läuft. Geschaffen für eine Welt, in der Jugenddelinquenz eher als Ausnahme auftritt, leidet sie an einem schwerwiegenden Problem, nämlich dem Mengenproblem. Es gibt zuviel Auffällige und viel zu wenige, die intervenieren könnten und erst recht zu wenig Möglichkeiten, das Nötige zu tun. Will man in der Hauptverhandlung vor Gericht deutlich mehr als 40 Stunden Freizeitarbeit beantragen, ringt der Vertreter der Jugendgerichtshilfe verzweifelt die Hände: „Das kriegen wir sowieso nie vermittelt!“ Beim Jugendarrest gibt es inzwischen häufig Fristen zwischen Verurteilung und Vollstreckung von mehreren Monaten, die an der pädagogischen Sinnhaftigkeit dieses Zuchtmittels endgültig zweifeln lassen. Und will man gar einen Jugendlichen außerhalb Berlins unterbringen lassen, sind die zur Verfügung stehenden Plätze äußerst rar gesät. Ein genervter Jugendrichter brachte diese Situation auf die griffige Formel, daß den Jugendgerichten an sich nur noch die Wahl zwischen der Ermahnung und der Jugendstrafe bliebe.

Die Sparprogramme der vergangenen Jahre haben die Situation auch nicht gerade verbessert.

In dieser Lage bemüht sich u.a. die Abteilung 47, dem Erziehungsauftrag des JGG gerecht zu werden.

VI. Die Ergebnisse

In bisher 1192 Verfahren wurde Anklage gegen 1995 Personen – davon gegen eine ganze Reihe von Angeklagten mehrfach - erhoben, in 1209 Fällen gegen Intensivtäter, und zwar ganz überwiegend zum Jugendschöffengericht bzw. Schöffengericht. In 1329 Fällen - nach Abzug von Verfahrensverbindungen - ergingen gerichtliche Entscheidungen. Die Verteilung der verhängten Rechtsfolgen bei Intensivtätern und sonstigen Tätern ergibt sich aus dem folgenden Schaubild.

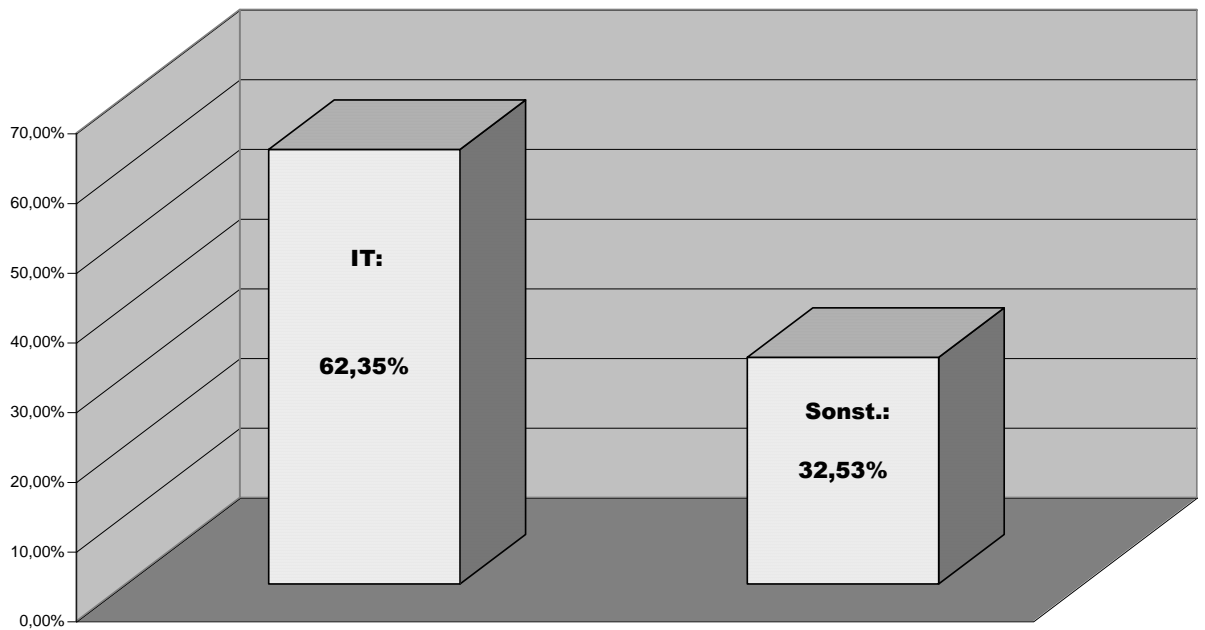


Das Verhältnis der verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen zu den sonstigen Maßnahmen ist also bei Intensiv- und sonstigen Tätern fast genau umgekehrt. Dies ist um so bemerkenswerter, als es sich bei den sonstigen Tätern – von wenigen Ausnahmen abgesehen - immerhin um solche handelt, die sich im Dunstkreis der Intensivtäter bewegen und mit ihnen oder für sie Straftaten begangen haben. Auch sie stellen daher bereits eine Negativauswahl aus der gesamten Gruppe der jungen Delinquenten dar.

Von diesen Strafen waren 70,45 % (bei IT 89,58 %) der Freiheitsstrafen und 46,35 % (bei IT 49,72 %) der Jugendstrafen unbedingt, also ohne Bewährungschance.

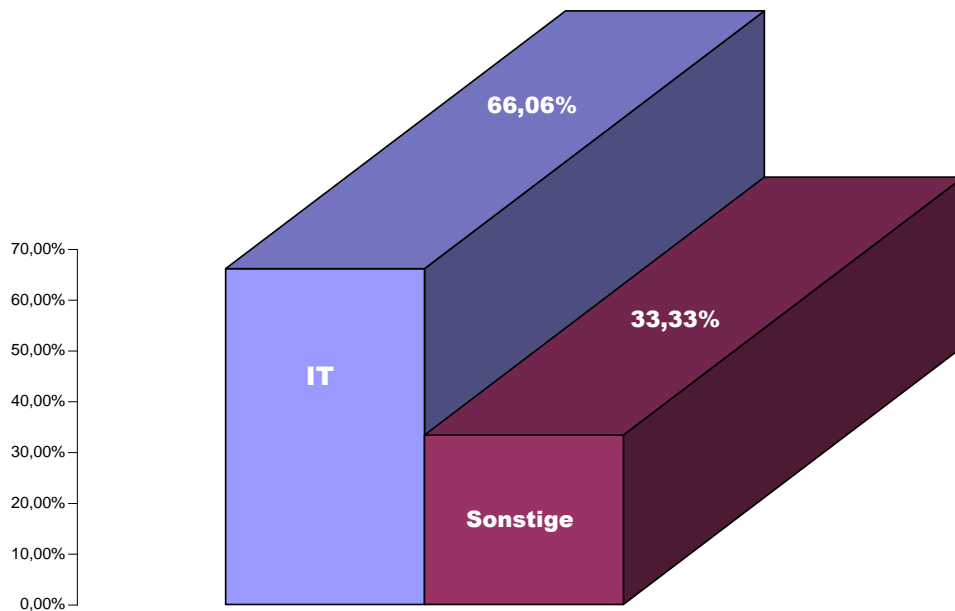
Von den bisher seit dem 03. Dezember 2003 verhängten 358 Bewährungs- bzw. Vorbewährungsentscheidungen blieben für die nachstehenden Betrachtungen 28 unberücksichtigt, weil sie weniger als drei Monate zurückliegen. Hinsichtlich der verbleibenden 330 Urteile – davon betreffen 247 eingetragene Intensivtäter – beträgt die Rückfallquote derzeit 54,85 %. Die Abweichungen der einzelnen Verurteilten-gruppen von diesem Durchschnittswert ergeben sich aus den folgenden Diagrammen.

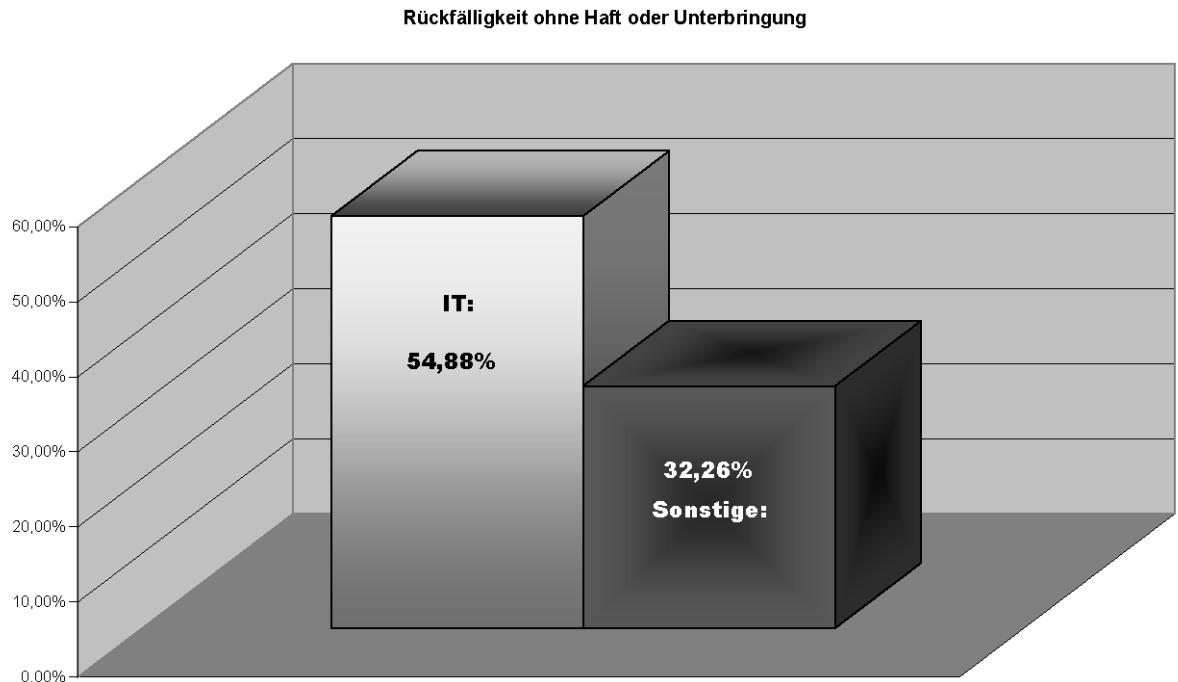
Rückfälligkeit bei Bewährungs-/Vorbewährungsentscheidungen älter als 3 Monate



Die Variationen der Rückfallquoten nach U-Haft bzw. Unterbringung und ohne jede stationäre Einwirkung ergeben sich wie folgt:

Rückfälligkeit nach U-Haft und/oder Unterbringung

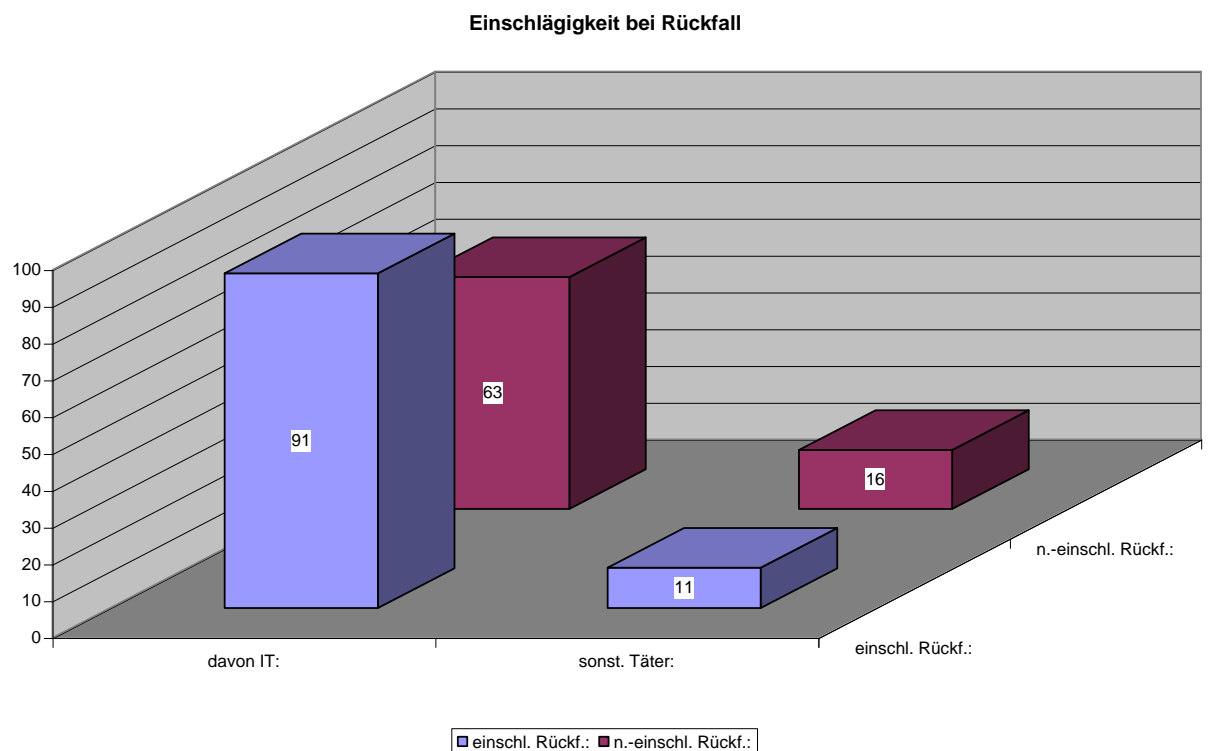




Der deutliche Unterschied der Rückfallquoten bei Intensiv- und sonstigen Tätern weist – wie schon der geradezu dramatische Unterschied bei den verhängten Rechtsfolgen – darauf hin, daß der entscheidende Faktor für die Legalprognose *der Mensch* ist und nicht etwa die angewandte Maßnahme. So ist auch die höhere Rückfallhäufigkeit inhaftiert gewesener Intensivtäter m.E. zwanglos dadurch zu erklären, daß normalerweise eben „nur die Harten in den Garten“ kommen, d.h., die kriminell aktiveren Täter wegen ihrer bisherigen Resistenz gegen mildere Maßnahmen inhaftiert werden müssen. Eben diese sind aber nun einmal dank ihrer Persönlichkeit auch in der Haft schwerer erreichbar, weshalb eine höhere Rückfälligkeit dieses Personenkreises nicht verwundern darf. Für diese Sichtweise spricht insbesondere auch der bei sonstigen Tätern scheinbar nicht vorhandene negative Einfluß der U-Haft auf die spätere Rückfallneigung. Diese war in den vergangenen Jahren konstant bei denjenigen sonstigen Tätern, die U-Haft erlitten haben, geringer als bei denjenigen, die keinen Freiheitsentzug erlebt haben und hat nunmehr lediglich gleichgezogen. Hierbei handelt es sich außerdem um diejenige Minderheit der sonstigen Täter, die überhaupt zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verurteilt wurden, mithin eine weitere Negativauswahl. Aber selbst diese sind ersichtlich deutlich leichter zu beeindrucken als Intensivtäter. In diesem Zusammenhang verdient auch darauf hingewiesen zu werden, daß der Freiheitsentzug bei sonstigen Tätern ausnahmslos in U-Haft bestand und in keinem einzigen Fall in Unterbringung.

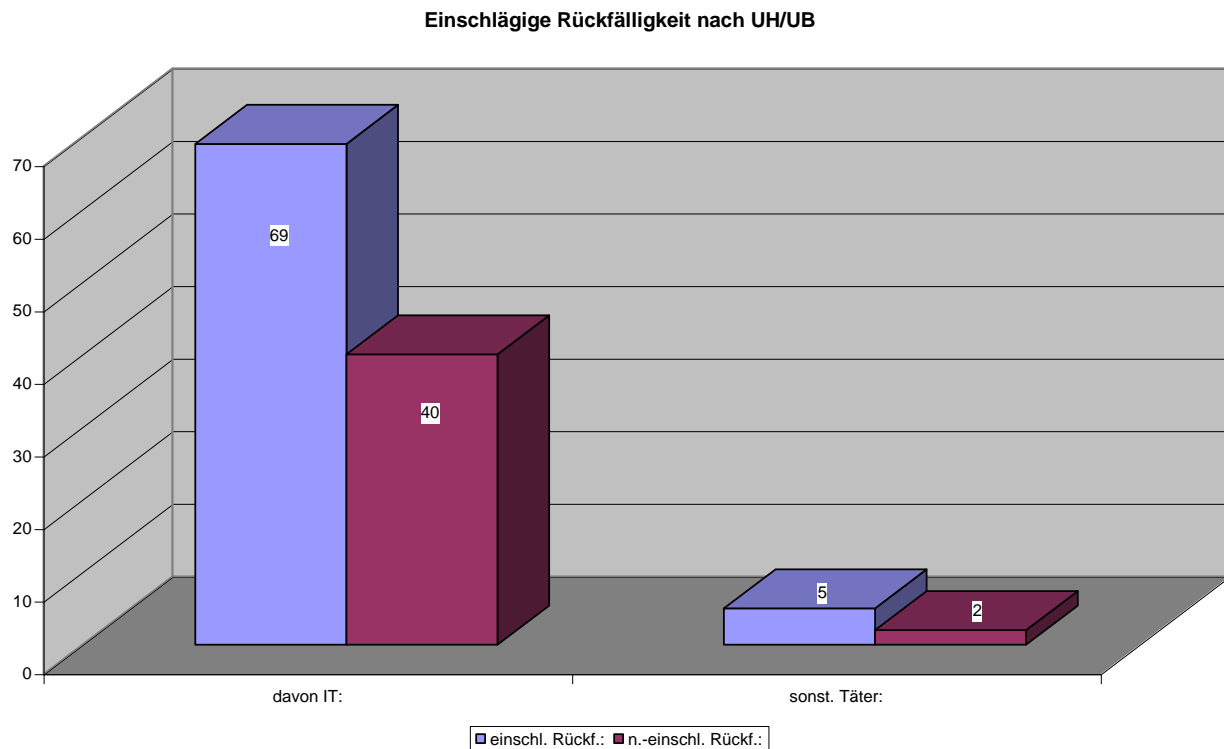
Als Rückfall wird übrigens *jedwede* Straffälligkeit nach einem auf Bewährung etc. lautenden Urteil gezählt, also auch eine solche aus dem Bagatellbereich, wobei von Rückfall ausgegangen wird, sobald eine Anklage wegen der neuerlichen Tat erhoben wird.

Die Fallzahlen einschlägigen Rückfalls stellen sich insgesamt wie folgt dar:



Demnach begehen etwas über 56 % der Rückfälligen (59,09 % bei IT) wieder einschlägige Taten, wobei auch hier wieder die Gruppe der sonstigen Täter insofern aus dem Rahmen fällt, als es bei ihnen eben „nur“ knapp 41 % sind.

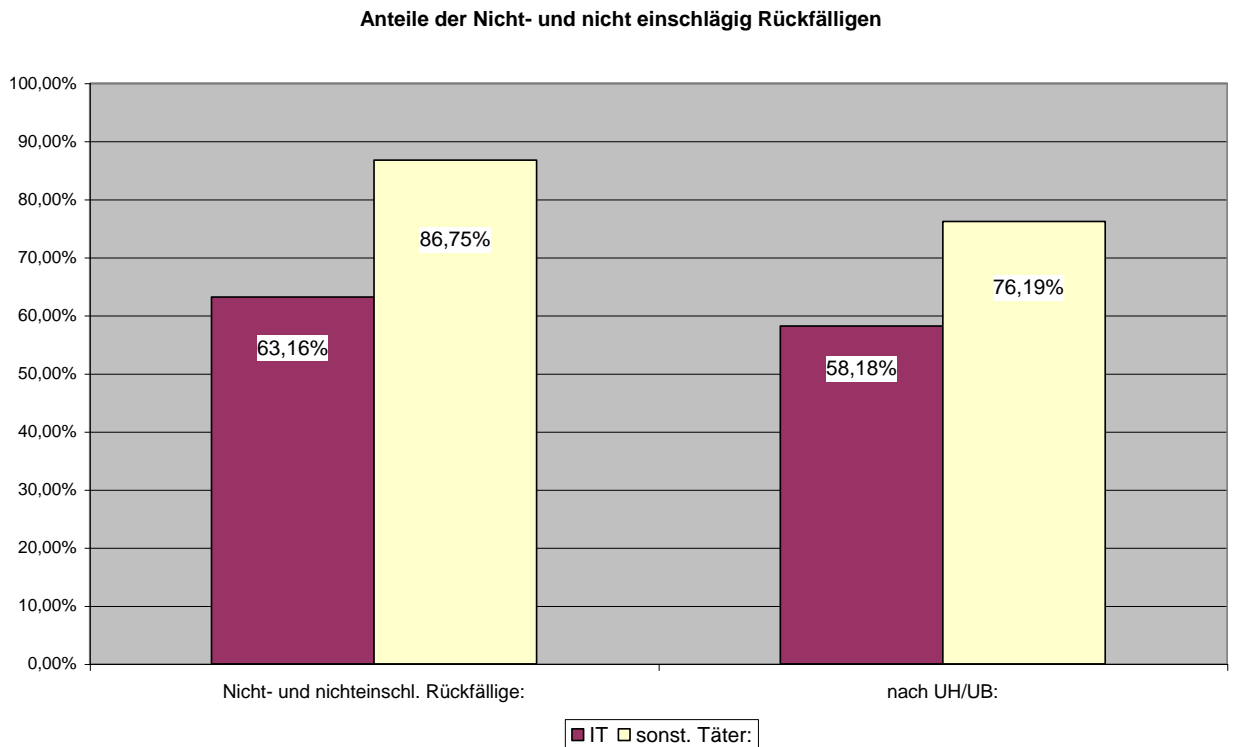
Dieses Bild erfährt auch für diejenigen Täter keine dramatische Änderung, die U-Haft und/oder Unterbringung zu verbüßen hatten. Bei diesen ergeben sich die Fallzahlen aus folgendem Schaubild:



Weiterhin ist jedenfalls hinsichtlich der Rückfallneigung kein Vorteil der Unterbringung gegenüber der U-Haft festzustellen. Im Gegenteil: Die Rückfälligkeit der ausschließlich untergebracht Gewesenen liegt derzeit bei 66,67 % (sämtlich Intensivtäter), während sie bei ausschließlich in U-Haft gewesenen Intensivtätern bei „nur“ 64,41 % liegt und bei den sowohl in U-Haft als auch in Unterbringung gebrachten Tätern (sämtlich Intensivtäter) rund 76,5 % beträgt. Es ist also keineswegs automatisch die mildere Maßnahme die bessere.

Hervorzuheben ist, daß die Delinquenz der Rückfälligen in aller Regel im Vergleich zu den zur Verurteilung führenden Taten von geringerer Schwere sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ist.

Betrachtet man die Zahlen der Nichtrückfälligen und der nicht einschlägig Rückfälligen im Zusammenhang, so ergibt sich folgendes Bild:



Auch hier ist der Unterschied zwischen Inhaftierten und Nichtinhaftierten undramatisch. Der weit verbreitete, fast schon zum Dogma erstarrte Leitsatz „Haft schadet nur“ hat in der bisherigen hiesigen Arbeit somit jedenfalls für die U-Haft keine Bestätigung gefunden.

Der Umstand, daß klare Mehrheiten sogar der Intensivtäter nach einer bedingten Verurteilung jedenfalls nicht mehr einschlägig auffallen, belegt, daß Erfolge möglich sind. So konnten inzwischen auch 80 Intensivtäter wieder von der Liste gestrichen werden, da sie nicht mehr mit Gewalttaten in Erscheinung traten.

VII. Das Fazit

Es geht! Man kann mit den Mitteln des geltenden Jugendstrafrechts – allen Unkenrufen zum Trotz – auch bei sehr ungünstiger Ausgangslage eine Menge erreichen, nämlich in einer Vielzahl von Fällen die Beendigung, mindestens aber die deutliche Entschärfung krimineller Karrieren junger, erheblich auffällig gewordener Täter. Dies setzt aber das Schlucken zweier recht bitterer Pillen voraus:

Zum einen die Bereitschaft, zu akzeptieren, daß ein deutlich erhöhter Zeit- und damit Personalaufwand erforderlich ist. Wir erledigen seit Übernahme der Inzentsivtäterbekämpfung zahlenmäßig nur noch rund ein Drittel der Verfahren, die wir vorher als allgemeine Abteilung erledigt hatten. Der Vergleich zu einer allgemeinen Jugendabteilung fiele sogar noch ungünstiger aus. Der höhere Aufwand, insbesondere die zeitintensive Erarbeitung der strafrechtlich relevanten Vita der Täter sind aber nun einmal unerläßlich, wenn man bei Intensivtätern eine gewisse „Mann-Stop-Wirkung“ erzeugen will, da de lege lata nur bei Offenlegung möglichst aller bekannt gewordenen Taten, insbesondere aber auch der völligen Wirkungslosigkeit aller bisherigen Anstrengungen, die zur Erzielung des gewünschten Effekts erforderlichen Maßnahmen - in einer Vielzahl von Fällen Unterbringung und U-Haft - auch verhängt werden können.

Damit wären wir auch schon bei der zweiten bitteren Pille, nämlich der Notwendigkeit, die sich bietenden strafprozessualen Möglichkeiten bei gegebenem erzieherischen Erfordernis auch konsequent auszuschöpfen. Die Bemühungen, unsere Täter zu der Einsicht zu bringen, daß der von ihnen gewählte Weg eine Sackgasse darstellt, erinnert mich immer wieder an die Versuche, auf drogenabhängige Täter mit dem Ziel einzuwirken, sie therapiewillig und damit überhaupt erst –fähig zu machen. Dies gelingt regelmäßig erst dann, wenn der Leidensdruck deutlich den Genuß übersteigt, den die Abhängigen aus der Befriedigung ihrer Sucht gewinnen. Ähnlich ist es hier. Das delinquente Leben bedeutet für die Täter im allgemeinen Genuß pur, man muß ihnen daher schon einen Grund geben, es aufzugeben und sich auf den ungleich mühevolleren und keineswegs ähnlich kurzfristig gewinnbringenden Weg des Lernens und Arbeitens zu begeben. Dies ist mit bloßen als solchen empfundenen Belästigungen wie Betreuungsweisungen, Freizeitarbeiten etc. häufig nicht zu erreichen, sondern man muß ihnen klar machen, daß sie ab sofort nur noch die Wahl zwischen „Knast“ und dem ruhmlosen „normalen“ Leben haben. Diese Einsicht ist bei der Mehrzahl unserer Täter nur durch persönliches Erleben des Haftvollzuges zu erzielen. Eingedenk unserer keineswegs negativen Erfahrungen mit dem Vollzug von U-Haft und Unterbringung (s.o. zu VI.) sollte niemand befürchten, hierdurch irreversible Schäden anzurichten, es spricht im Gegenteil vieles dafür, daß durch rechtzeitige U-Haft spätere Strafhaft in vielen Fällen vermeidbar ist.

Das Berliner Intensivtäter-Konzept sei damit vor allem jenen empfohlen, die unsere Probleme erst in einigen Jahren haben werden, vielleicht ließe sich auf diese Weise verhindern, daß das beschriebene Mengenproblem in dieser Form auftritt. In Berlin ist es dafür bereits ein wenig spät, aber das wäre an sich schon der nächste Beitrag.

Autorenzeile:

OStA Roman Reusch ist Leiter der Abteilung 47 – Intensivtäterabteilung - der StA Berlin.

Kontaktanschrift: roman.reusch@sta.verwalt-berlin.de